

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2012

4910

Volksschulgesetz

(Änderung vom; Prüfungsvorbereitungskurse)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2012,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 17 b. Die Gemeinden bieten bei Bedarf in den 6. Klassen der Primarstufe und in den 2. Klassen der Sekundarstufe Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen ins Gymnasium an. Die Kurse werden im ersten Semester im Umfang von zwei Wochenlektionen durchgeführt.

Prüfungsvorbereitungskurse

- § 65 a. Die Gemeinden tragen die Kosten
- a. des Nachhilfeunterrichts gemäss § 17 a,
 - b. der Prüfungsvorbereitungskurse gemäss § 17 b,
 - c. einer Auszeit gemäss § 52 a, wobei sie von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erheben können.

Kosten weiterer Leistungen

§ 65 b wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) schreibt vor, dass der Unterricht die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder berücksichtigt (§ 2 Abs. 4 VSG). Dazu gehört auch, Mittelschulkandidatinnen und -kandidaten zu beraten, zu fördern und mit den Aufnahmeprüfungen in die Gymnasien vertraut zu machen.

Die individuelle Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien erfolgt in der Regel in den 6. Klassen der Primarstufe und den 2. Klassen der Sekundarstufe im Rahmen des obligatorischen Unterrichts. In den 3. Sekundarklassen ist die Prüfungsvorbereitung Bestandteil des Wahlfachangebots («Individuelle Prüfungsvorbereitung»). In Ergänzung zu diesem Mindestangebot bieten einzelne Schulgemeinden zusätzliche Kurse ausserhalb des Unterrichts an. Diese uneinheitliche Regelung gefährdet die Chancengleichheit bei den Aufnahmeprüfungen, zumal viele Eltern sich die Gebühren von privaten Vorbereitungskursen nicht leisten können.

Im Zusammenhang mit den vom Regierungsrat am 8. Februar 2012 beschlossenen Änderungen der Aufnahmereglements an die Mittelschulen (ABI 2012, 289 ff.) wurde auch die Frage der Verbesserung der Chancengleichheit geprüft. In einem ersten Schritt erliess die Bildungsdirektion am 28. Februar 2012 Empfehlungen zur Durchführung von Prüfungsvorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien. In einem zweiten Schritt sollen die Vorbereitungskurse gesetzlich verankert werden.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Bildungsdirektion führte 2011 bei Ausbildungsstätten, Lehrerorganisationen, Schulpflegern und Elternorganisationen eine Vernehmlassung zur Frage der Vorbereitung auf das Gymnasium durch. Insgesamt wird die Absicht begrüsst, einheitlichere Lösungen bei der Vorbereitung von Mittelschulkandidatinnen und -kandidaten auf die Prüfungen zu schaffen. Zwar lehnen die Schulpflegern ein verbindliches Angebot mehrheitlich – wenn auch verhältnismässig knapp – ab, die grosse Mehrheit der Lehrerorganisationen und die Vereinigung der Elternorganisationen unterstützen jedoch ein solches Angebot. Die Schulgemeinden sollen deshalb verpflichtet werden, bei Bedarf und in Ergänzung zur individuellen Vorbereitung Prüfungsvorbereitungskurse anzubieten.

3. Inhalt und Umfang der Kurse

Da die Aufnahmeprüfungen in das Gymnasium nach den Sportferien stattfinden, sind die Vorbereitungskurse während des vorhergehenden Semesters durchzuführen. Um eine spürbare Wirkung erzielen zu können, sollen dafür wöchentlich zwei Lektionen eingesetzt werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Bildungsdirektion vom 28. Februar 2012.

Inhaltlich geht es um die Vermittlung von geeigneten Lerntechniken, den Abbau von individuellen Wissensdefiziten und das Aneignen von Prüfungswissen. Dabei kann auf Prüfungsaufgaben aus früheren Jahren zurückgegriffen werden. Auf diese Art werden die Schülerinnen und Schüler mit dem Aufbau und der Art der Prüfungen vertraut gemacht.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 17b. Prüfungsvorbereitungskurse

Die Durchführung und Organisation der unentgeltlichen Kurse ist Sache der Schulgemeinden. Sie entscheiden über die Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung der Prüfungsvorbereitungskurse, einschliesslich der Entschädigung der Kursleiterinnen und -leiter. Das Gesetz gibt lediglich den Mindestumfang der Vorbereitungskurse vor. Die Gemeinden klären ferner ab, ob ein entsprechender Bedarf für Prüfungsvorbereitungskurse besteht. Ein gleiches Vorgehen sieht das Volksschulgesetz auch bei den Tagesstrukturen vor (vgl. § 27 Abs. 3 VSG). Diese Bedarfsabklärung kann beispielsweise mit einer Umfrage bei den Eltern oder im Rahmen eines Anmeldeverfahrens erfolgen. Denkbar ist auch die Bedarfserhebung über die Lehrpersonen der betroffenen Klassen. Von einem Bedarf ist grundsätzlich auszugehen, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler an einen Prüfungsvorbereitungskurs anmelden will. Für die Vorbereitungskurse, die während der 2. Sekundarklasse stattfinden, ist zusätzlich notwendig, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung – die Schülerin oder der Schüler besucht die Abteilung A oder B der Sekundarschule – erfüllt werden. In kleineren Gemeinden mit nur wenigen Mittelschulkandidatinnen und -kandidaten wird sinnvollerweise eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden angestrebt.

§ 65a. Kosten weiterer Leistungen

In § 65a lit. b VSG wird festgelegt, dass die Kosten für die Prüfungsvorbereitungskurse von den Gemeinden getragen werden; Elternbeiträge können nicht erhoben werden.

Die Regelung der Kostentragungspflicht für den Nachhilfeunterricht gemäss § 17a VSG und für die Auszeit gemäss § 52a VSG wird gemäss geltendem Recht in den §§ 65a und 65b VSG geregelt. Die Bestimmungen zu den Kosten für den Nachhilfeunterricht, die Prüfungsvorbereitungskurse sowie die Auszeit werden neu in § 65a VSG zusammengefasst. § 65b VSG kann deshalb aufgehoben werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi